- Original -

Satzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung (Trinkwasserzweckverband Simssee - TwS) vom 19.04.2024

Die Gemeinden Prutting und Söchtenau schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

§ 4 Aufgabenabgrenzung des TwS und seiner Mitglieder

§ 5 Aufgaben des TwS

§ 6 Weitere Aufgaben des TwS

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte

§ 14 Verbandsvorsitz und Stellvertretung

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

§ 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

§ 17 Geschäftsstelle, Leitung, Personal

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

§ 19 Haushaltssatzung

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

§ 21 Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage

§ 22 Kassenverwaltung

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

§ 26 Auflösung

§ 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) [1]Der Zweckverband führt den Namen „Trinkwasserzweckverband Simssee" Zweckverband zum Betrieb der Wasserversorgung". [2]Die Kurzbezeichnung lautet – TwS –. [3]Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der TwS hat seinen Sitz in der Gemeinde Söchtenau.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Prutting und Söchtenau.

(2) [1]Andere Gemeinden und Zweckverbände können auf schriftlichen Antrag dem TwS beitreten. [2]Der Beitritt bedarf der Zustimmung des TwS, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) [1]Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem TwS austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. [2]Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre. [3]Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. [4]Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des TwS umfasst das leitungsgebundene Versorgungsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgabenabgrenzung des TwS und seiner Mitglieder

(1) [1]Der TwS übernimmt von seinen Mitgliedern innerhalb des in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreises die Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung im Sinne der § 5 und § 6. [2]Die fachspezifischen Aufgaben umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.

(2) [1]Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem TwS übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen zum 01.10.2024 auf den TwS über.

(3) [1]Die Mitglieder stellen ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke dem TwS kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist. [2]Mitglieder ohne Straßenbaulast stellen im Innenverhältnis zu ihren Verbandsmitgliedern Satz 1 sicher.

(4) [1]Bei den Mitgliedern verbleiben grundsätzlich

a) das Eigentum an den Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und dem Verteilnetz und damit die Trägerschaft an der gesamten technischen Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung,

b) die originären Aufgaben der Trinkwasserversorgung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,

c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,

d) die Steuerpflicht sowie die steuerliche Abzugsberechtigung, sowie

e) die Satzungshoheit, insbesondere die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich Festsetzung und Anforderung.

[2]Die Mitglieder tragen die mit Satz 1 verbundenen Kosten unmittelbar.

§ 5
Aufgaben des TwS

(1) [1]Der TwS übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Betrieb umfasst insbesondere

a) die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an die Endabnehmer im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,

b) den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken samt Rückbau,

c) den 24 h-Rufbereitschaftsdienst für Störungsmeldungen und -beseitigungen aller Art,

d) die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, der regelmäßig wiederkehrender Art ist,

e) die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung, Entfernung und soweit notwendig das Ablesen der Wasserzähler nach dem jeweiligen Satzungsrecht der Mitglieder,

f) schriftliche Meldung von Störungstatbeständen, welche eine Anordnung im Einzelfall bzw. Zwangsmittel gegenüber Endabnehmern erforderlich machen, an die Mitglieder,

g) die Sicherstellung und Wartung von Notverbünden mit benachbarten Wasserversorgungsunternehmen,

h) schriftliche Meldung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des jeweiligen Satzungsrechtes an die Mitglieder,

i) auf Veranlassung einzelner Mitglieder die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an einzurichtende Übergabestellen für Wassergäste im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,

j) die Erstellung von Maßnahmenplänen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

k) die Aktualisierung von Planwerken, der Anlagendokumentation und Netzplänen,

l) die zentrale Lagerbewirtschaftung gemäß § 5 für alle Gebietskörperschaften

m) einen jährlichen Fachbericht über den Anlagenzustand gegenüber den einzelnen Mitgliedern zur Ermöglichung eines Risikomanagements in den einzelnen Prozessen der Trinkwasserverordnung (Gefahren- und Schwachstellenanalyse und deren Beurteilung sowie Vorschläge für Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen)

n) Erstellung von Mitteilungen und Statistiken zur Wassergewinnung, -verbrauch, -verlust und dem Leitungsnetz.

(3) Zu den Anlagen gehören alle zentralen Einrichtungen samt technischen Einbauten und Steuerungen sowie die örtlichen Verteilnetze mit Übergabestellen, welche der Wasserversorgung dienen.

(4) Die Mitglieder stellen dem TwS sämtliche verfügbaren Plandaten in analoger und digitaler Form zu ihren Anlagen i. S. des Abs. 3 laufend kostenfrei zur Verfügung.

§ 6
Weitere Aufgaben des TwS

(1) Sofern er von den Mitgliedern im Einzelnen dazu beauftragt wird, kann der TwS mit der Ausführung folgender weiterer Aufgaben betraut werden:

a) fachliche Beratungen im Rahmen des § 4 Absatz 4 Buchst. b), und

b) Sonderkontrollen und Wartungen an Gewinnungsanlagen, soweit diese nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen,

c) Reparatur und Instandsetzung von Leitungen nach Rohrbrüchen etc,

(2) Sofern die Mitglieder den TwS mit einzelnen weiteren Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen wollen, haben sie dies schriftlich bis spätestens 30.10. jeden Jahres unter Verwendung eines verbindlichen Formblatts zu tun. Rechtzeitig angemeldete Einzelmaßnahmen sollen vom TwS angenommen werden. Verspätet angemeldete Maßnahmen kann der TwS ohne Angabe von Gründen ablehnen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. [2]Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte. [3]Beamte und hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(2) [1]Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden vertreten. [2]Im Falle deren Verhinderung tritt an ihre Stelle deren gesetzlicher bzw. gewählter Vertreter. [3]Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person als ihren Vertreter bestellen.

(3) [1]Die Verbandsmitglieder bestellen ihren weiteren Vertreter durch ihre Beschlussorgane. [2]Gleiches gilt für dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. [3]Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(4) [1]Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes bzw. der Amtsdauer als Verbandsvorsitzender; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. [2]Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden. [3]Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. [3]Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) [1]Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [2]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. [2]Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) [1]Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. [2]Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. [3]Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) [1]Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. [2]Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. [3]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [4]Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) [1]Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. [3]Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(5) [1]Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. [2]Es wird geheim abgestimmt. [3]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [4]Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [5]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. [6]Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. [7]Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

a) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,

b) die Änderung der Verbandsaufgaben und der hierzu dienenden Einrichtungen,

c) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,

d) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-)Haushaltssatzung und den Finanzplan,

e) die Beschlussfassung über den Stellenplan,

f) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,

g) die Festsetzung von Entschädigungen,

h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,

j) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit und Entlassung der technischen Führungskraft, sowie von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,

k) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TwS zwangsweise durchzusetzen,

l) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist.

§ 13
Rechtsstellung der Verbandsräte

[1]Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. [2]Ihre Auslagen und Entschädigung regelt eine Entschädigungssatzung

§ 14
Verbandsvorsitz und Stellvertretung

(1) [1]Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. [2]Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) [1]Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. [2]Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den TwS nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) [1]Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. [2]Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. [3]Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aller Art, die für den TwS im Rahmen der Haushaltsansätze Verpflichtungen bis zu 10.000,00 €, bei den weiteren Aufgaben i. S. des § 6 bis zum Haushaltsansatz, mit sich bringen, abzuschließen. [4]Bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben gilt eine Wertgrenze von 5.000,00 €.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der technischen Führungskraft des TwS übertragen.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Personalführung, er ist Dienstvorgesetzter der TwS-Bediensteten.

(7) Erklärungen, durch welche der TwS verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

[1]Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. [2]Unbeschadet des § 13 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. [3]Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 17
Geschäftsstelle, Leitung, Personal

(1) [1]Der TwS unterhält eine Geschäftsstelle gem. Art. 39 Abs. 1 KommZG. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird der TwS einen Geschäftsleiter beschäftigen.

(2) Der TwS übernimmt weiterhin das bestehende Fachpersonal seiner Mitglieder, sofern vorhanden. 2Der TwS legt den übernommenen Beschäftigungsverhältnissen ohne zeitliche Befristung den bisherigen TVöD-VKA in seiner jeweils gültigen Fassung zugrunde.

(3) [1]Ansonsten stellt der TwS das fachlich qualifizierte Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 bis 6 sowie die Verwaltung des TwS im Bereich Personal, Lohn, Finanzverwaltung und Kassenverwaltung zu gewährleisten. [2]Die Aus- und Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der Personalentwicklung besonders gefördert.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18
Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des TwS gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

(2) [1]Der TwS erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. [2]Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des anstehenden Verbandshaushaltes und der Umlagen-Festsetzung auszugleichen.

§ 19
Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) [1]Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. [2]Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, ansonsten einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20
Deckung des Finanzbedarfs

(1) [1]Der TwS rechnet den bei ihm entstandenen Aufwand an Personal- und Sachkosten für die weiteren Aufgaben nach § 6 mit seinen Mitgliedern laufend ab. [2]Basis der Abrechnung sind

a) Einsatzstunden der einzelnen TwS-Beschäftigten nach Projektaufzeichnung,

b) Personaldurchschnittskosten/Std. gemäß aktueller Fortschreibung in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse",

c) Betriebsgemeinkosten in Höhe von 15 % gemäß Buchst. b),

e) Projektbezogene Materialeinkaufskosten gegen Nachweis und so weit verbaut.

[3]Die Kosten nach Satz 2 sind in Form einer Rechnung zu berechnen, die den rechtlichen und steuerlichen Anforderungen genügt.

(2) Der TwS verrechnet mit seinen Mitgliedern aus den Aufgaben gemäß § 5 folgende Positionen:

- Wasserzähler (nur Materialpreis).

(3) [1]Der TwS erhebt von seinen Mitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage für den durch sonstige Einnahmen (insbesondere nach Abs. 1 und 2) nicht gedeckten Finanzbedarf. [2]Die Betriebskostenumlage richtet sich nach dem folgenden Schlüssel zum Stand 1.10. des Haushaltsvorjahres:

a)	Anzahl der Brunnen/ Quellen	10 %,
b)	Netzlänge	40 %,
c)	gelieferte Wassermenge	50 %.

§ 21
Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage

(1) [1]Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt. [2]Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage sind anzugeben:

a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll),

b) der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Schlüsselfaktoren nach § 20 Abs. 3 (Bemessungsgrundlage),

c) der jeweilige Umlagebetrag je Schlüsseleinheit (Umlagesatz) und

d) die Gesamthöhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Mitglied.

(3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) [1]Die Umlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden ersten Quartalmonats fällig.

[2]Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat gefordert werden.

(5) [1]Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der TwS bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. [2]Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 22
Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird vom Zweckverband selbst durch qualifiziertes Personal ausgeführt (vgl. § 17 Abs. 3).

§ 23
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) [1]Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. [2]Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Rosenheim bzw. der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) [1]Die Satzungen des TwS werden im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekannt gemacht. [2]Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. [3]Die Satzungen können am Sitz des TwS (§ 1 Abs. 2) eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind auch durch seine Mitglieder in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25
Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Das Landratsamt Rosenheim als Rechtsaufsichtsbehörde beruft nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Verbandsversammlung ein, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt ist.

§ 26
Auflösung

(1) Die Auflösung des TwS bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Vermögen ist nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Betriebskosten-Umlageschlüssel (§ 20 Abs. 3) zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem TwS aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, findet keine Abwicklung statt.

§ 27
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.11.2023 außer Kraft.

Söchtenau, den 19.04.2024

Gemeinde Prutting

Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister

Gemeinde Söchtenau

Bernhard Summerer
Erster Bürgermeister